

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 1. August

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Holstein (S. 155) — Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 155) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hoisbüttel, Propstei Stormarn (S. 155) — Propsteirentamt Neumünster (S. 156) — Konfirmationstermine 1975 (S. 157) — Preesterdag 1974 (S. 157) — 16. Deutscher Evangelischer Kirchentag (S. 158) — Projektseminar für kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft (S. 158) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 158) — Stellenausschreibung (S. 160)

## III. Personalien (S. 161)

## Bekanntmachungen

## Urlaub des Bischofs für Holstein

Kiel, den 17. Juli 1974

Der Bischof für Holstein, Dr. Friedrich Hübner, befindet sich vom 26. August bis 23. September 1974 in Urlaub. Er wird als Vorsitzender der Kirchenleitung und als Bischof für Holstein von dem Bischof für Schleswig vertreten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Schleswig unter der Anschrift: Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

KL-Nr. 992/74

## Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 17. Juli 1974

Der Bischof für Schleswig, Bischof Petersen, wird vom 30. Juli bis 27. August 1974 im Urlaub sein. Er wird durch den Unterzeichneten vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während dieser Zeit an den Bischof für Holstein unter der Anschrift: 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 993/74

## Urkunde

über die

Bildung der Kirchengemeinde Hoisbüttel,  
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Bereich der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoisbüttel“ führt.

## § 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Hoisbüttel nach dem Stande vom 31. Mai 1974.

## § 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Bergstedt und Hoisbüttel richtet sich nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes Bergstedt vom 10. Juli 1973 und vom 26. März 1974.

## § 4

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Hoisbüttel über.

## § 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft.

Kiel, den 8. Juli 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. M u s

Az.: 10 Bergstedt — 74 — VII/H 2

Kiel, den 8. Juli 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Bergstedt — 74 — VII/H 2

Propsteirentamt Neumünster

Kiel, den 8. Juli 1974

Die Propsteisynode Neumünster hat am 24. Juni 1974 die Satzung des Rentamtes der Propstei Neumünster beschlossen. Das Landeskirchenamt hat dem Beschluß die gemäß Artikel 62 Abs. 3 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß die Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft treten soll. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 8340 Neumünster — 74 — VII/H 2

\*

Satzung

des Propsteirentamtes Neumünster

Die Synode der Propstei Neumünster hat am 8. 12. 1971 / 6. 12. 1972 / 24. 6. 1974 für das zum 1. 1. 1974 zu errichtende Propsteirentamt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Ziffer 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Neumünster. Es hat seinen Sitz in Neumünster und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Neumünster“.

## § 2

- (1) Das Propsteirentamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Propstei, die Propsteikasse, alle Nebenkassen der Propstei und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
- (2) Dem Propsteirentamt obliegt die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Kirchengemeinden der Propstei nach dem von ihm errechneten Verteilungsschlüssel.
- (3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

## § 3

- (1) Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden der Propstei können mit Zustimmung des Propsteivorstandes dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Kassen- und Rechnungsführung,
  - b) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,

- c) die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
- d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung der Anweisungsberechtigten,
- e) die Führung der Kapitalien- und Schuldenverzeichnisse,
- f) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
- g) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen und Verträge,
- h) die Überprüfung der Besteuerungsunterlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten sowie der Grundsteuermeßbeträge),
- j) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
- k) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern.

- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

## § 4

- (1) Die Verbandsvertretung bzw. der zuständige Kirchenvorstand beschließt über den Anschluß an das Propsteirentamt und den Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben.
- (2) Der Anschluß ist nur zu Beginn eines Rechnungsjahres möglich. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.
- (3) Die Aufgaben in § 3 Abs. 1 a bis h müssen bei einem Anschluß an das Propsteirentamt diesem vom Kirchengemeindeverband bzw. von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.
- (4) Falls die Veranlagung und Hebung der örtlichen Kirchensteuern durch einen nebenberuflichen Steuerheber in einer Kirchengemeinde erfolgt, untersteht dieser dem Propsteirentamt. Dieses zahlt auch die entstehende Vergütung (§ 3, 1 j).
- (5) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in Einzelfällen vorbehalten (§ 3, 1 k).

## § 5

Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes, der Verbandsvertretung und der einzelnen Kirchenvorstände. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

## § 6

- (1) Das Propsteirentamt hat den Propsteivorstand und die angeschlossenen Körperschaften in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Der Propsteivorstand, die Beschlusorgane der Kirchengemeindeverbände und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten von dem Propsteirentamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.

- (3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

#### § 7

- (1) Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltungen verfügen.
- (2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes; das Nähere regelt eine von dem Propsteivorstand erlassene Dienstanweisung.
- (3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt. Der Propsteivorstand entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über Beförderungen, Höher- und Herabgruppierungen sowie Einreichung in Lohngruppen. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 8

Das Propsteirentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

#### § 9

- (1) Für das Propsteirentamt ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.
- (2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Propsteirentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

#### § 10

- (1) Die Kosten des Propsteirentamtes werden gedeckt:
- durch Zinsen der laufenden Konten,
  - Verwaltungsgebühren,
  - durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei,
  - durch Verwaltungskostenbeiträge des dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeindeverbandes und der Kirchengemeinden, die dem Umfang der vom Rentamt übernommenen Aufgaben entsprechen.
- (2) Die Verwaltungskostenbeiträge sind vom Rentamt aufgrund des Arbeitsanfalles zu errechnen und der Propsteisynode zur Feststellung vorzulegen.

#### § 11

Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Propsteivorstand zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

#### § 12

Die Bildung eines Rentamtsausschusses gem. § 11 der Mustersatzung wird für den Fall vorgesehen, daß mindestens zwei Kirchenvorstände der dem Rentamt angeschlossenen Gemeinden einen entsprechenden Antrag stellen.

#### § 13

- (1) Die Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden.

- (2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß der Verbandsvertretung bzw. des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

#### § 14

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamts in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Neumünster, den 8. 12. 1971 / 6. 12. 1972 / 24. 6. 1974

#### Konfirmationstermine 1975

Kiel, den 11. Juli 1974

Das Landeskirchenamt bestimmt für das Jahr 1975 folgende Sonntage als Konfirmationstermine:

1. Für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Bereich des Landes Schleswig-Holstein

13. April Miserikordias Domini  
20. April Jubilate  
27. April Kantate

Im Hinblick auf die Durchführung von Schulfahrten oder Landheimaufenthalten ist gegebenenfalls eine Verständigung mit den betroffenen Schulen herbeizuführen. Vor Ostern sollten überhaupt keine Konfirmationen stattfinden.

2. Für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

a) letztmalig im Jahre 1975 auch am  
26. Januar Septuagesimae  
2. Februar Sexagesimae  
b) 13. April Miserikordias Domini  
20. April Jubilate  
27. April Kantate

3. Die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin beabsichtigen, sich an die unter 1. genannten Termine zu halten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4224 — 74 — VIII

„Preesterdag 1974“

Kiel, den 9. Juli 1974

Der Arbeitskrink „Plattdütsch in de Kark“ (Preesterkrink), Elmshorn, bat uns, folgenden vorläufigen Hinweis bekanntzugeben:

„Der Preesterdag 1974“ soll in diesem Jahre am Mittwoch, dem 23. Oktober 1974, im Missionshaus in Breklum stattfinden. Als Thema ist vorgesehen: „Plattdeutsch in der bäuerlichen Welt von heute — im Spannungsfeld von Mobilität und Technik.“

Für Beachtung dieses Hinweises wären wir dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 52531 — 74 — XI/D 2

Die Seminaregebühr von 600,— DM kann aus landeskirchlichen Fortbildungsmitteln übernommen werden. Zu den Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten kann ein Zuschuß gegeben werden. Nähere Information bei dem Sozial- und Männerpfarramt in 23 Kiel, Gartenstr. 20, Tel.: (0431) 51 461, bei Arbeitsstelle für Fortbildung in 23 Kiel, Dänische Straße 17, Tel.: (0431) 4079 (1) — 234 oder bei der Seminarleitung in Mainz.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 5000 — 74 — IV/XI/G 2

## 16. Deutscher Evangelischer Kirchentag

Kiel, den 16. Juli 1974

Wie bei den früheren Kirchentagen besteht auch für den nächstjährigen Frankfurter Kirchentag die Absicht, die Verkündigung am Kirchentags-Sonntag in den Zusammenhang des biblischen Zeugnisses des ganzen Kirchentages und seiner Losung

„in Ängsten — und siehe wir leben“

zu stellen. Aus diesem Grund ist als Predigttext für den Kirchentags-Sonntag Röm. 8, 18—25, vorgesehen.

Es ist bisher immer ein besonderes Zeichen der ökumenischen Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland gewesen, daß über denselben Text in den Gottesdiensten im Lande gepredigt worden ist.

Das Kirchentagspräsidium und die Kirchentagsleitungen bitten darum, den Text Röm. 8, 18—25, für den 15. Juni 1975 — ggf. in Abweichung von der Perikopenreihe — in allen Kirchen freizugeben und ihn für die Predigt zu empfehlen.

Wir geben diese Bitte hiermit bekannt und wären dankbar, wenn ihr in den Gottesdiensten am Kirchentags-Sonntag, dem 15. Juni 1975 (3. Sonntag nach Trinitatis) entsprochen werden könnte.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 5810 — 74 — XI

## Projektseminar für kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft

Kiel, den 17. Juli 1974

Die Seminarleitung im Arbeitszentrum der Gossner Mission, 65 Mainz, Albert-Schweitzer-Str. 113/115, Tel.: 06131—24516, hat uns gebeten, auf ein Fortbildungsseminar vom 2. 11. 1974 bis 11. April 1975 hinzuweisen:

Dieses halbjährige Seminar hat exemplarischen Charakter. Es sollen Projekte zur Arbeiterbildung durchgeführt werden. Diese Projekte stehen im Zusammenhang mit einem Praktikum, das an der Berufssituation der Zielgruppen orientiert ist. Teilnahmebedingung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Das Seminar wird auf ökumenischer Basis durchgeführt.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Giekau, Propstei Plön, wird zum 1. April 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz (Holst.), Kirchenstr. 37, zu richten.

Die weiträumige ostholsteinische Kirchengemeinde Giekau liegt in einem landschaftlichen reizvollen Bereich mit gut ausgebautem Straßennetz und umfaßt ca. 3 300 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat, Kirche in Giekau, Kapelle im Badeort Hohenfelde und gut ausgestattete Gemeinderäume vorhanden. Sämtliche Schulen im nahen Lütjenburg mit Schulbussen erreichbar. Nähere Auskunft erteilen Propst Dr. Steffen, 2308 Preetz, Tel. 04342/5514, und Pastor Genz, 2321 Giekau, Tel. 04381/353.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Giekau — 74 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raisdorf, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstr. 33, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Raisdorf am Stadtrand von Kiel und von Preetz hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 5 600 Gemeindeglieder. Kirche, neues Pastorat, Kindergarten und Schwesternstation vorhanden. Gemeindezentrum im Bau. Grund- und Hauptschule am Ort; weiterführende Schulen in Kiel und Preetz. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Heuck, 2301 Raisdorf, St. Martins-Weg 3.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Raisdorf (1) — 74 — VI/C 5

\*

Die 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

nung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten.

Die Oster-Kirchengemeinde Kiel hat 3 Pfarrstellen und liegt im Norden Kiels. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt überwiegend Neubaugebiet mit vielen jungen Familien und zählt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat und neues Gemeindezentrum mit Kirche vorhanden. Mehrere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter; Aufgabenbereich funktional gegliedert. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Aufgeschlossenheit für neue Arbeitsformen und Einsatz in der Jugendarbeit erwartet.

Nähere Auskunft erteilt Pastor Lohse, Tel. 0431/333233.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osterkirchengemeinde Kiel (3) — 74 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H a d d e b y mit dem Amtssitz in Busdorf, Propstei Schleswig, wird zum 1. November 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstr. 11, zu richten.

Die Kirchengemeinde Haddeby hat bei 2 Pfarrstellen ca. 6 000 Gemeindeglieder; der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt die Dörfer Busdorf, Dannewerk und Jagel mit insgesamt ca. 3 000 Gemeindegliedern. Kirche, Gemeindehaus, Kinderstube, Kindergartenneubau und sehr modernes, geräumiges Pastorat in Busdorf vorhanden. Gemeindezentrum in Dannewerk im Bau. Busdorf, am Stadtrand Schleswigs, hat Vor- und Grundschule; weiterführende Schulen (Realschule und 2 Gymnasien) in Schleswig. Nähere Auskunft erteilt Propst v. Kirchbach, 238 Schleswig, Pastorenstr. 11, Tel. 04621/23497, und Pastor Tietz, 2381 Busdorf, Rendsburger Str. 28, Tel. 04621/32202.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haddeby (1) — 74 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H o h e n w e s t e d t (Pfarrstelle des Südbezirks), Propstei Rendsburg, wird zum 1. April 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesenstr. 25, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenwestedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 300 Gemeindeglieder. Modernisiertes Pastorat neben der Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Dörfergemeinschaftsschule, Realschule und Sonderschule am Ort; Gymnasien in Neumünster gut zu erreichen.

Auskünfte erteilt Pastor Krohn 2354 Hohenwestedt, Lindenstraße 25 (Tel. 04871/549 oder 1358).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenwestedt (2) — 74 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde P i n n e b e r g, Propstei Pinneberg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Bahnhofstr. 29/31, einzusenden.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg liegt im Einzugsbereich von Hamburg und umfaßt überwiegend Neubaugebiete mit jungen Familien. Gemeindezentrum, 2 Kindergärten und Pastorat vorhanden. An Mitarbeitern u. a. ein Diakon, eine Gemeindehelferin und eine Sozialpädagogin. S-Bahn- und Autobahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (1) — 74 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde P i n n e b e r g, Propstei Pinneberg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Bahnhofstr. 29/31 zu richten.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg liegt im Einzugsbereich von Hamburg und umfaßt überwiegend Neubaugebiete mit jungen Familien. Gemeindezentrum, 2 Kindergärten und Pastorat vorhanden. An Mitarbeitern u. a. ein Diakon, eine Gemeindehelferin und eine Sozialpädagogin. S-Bahn- und Autobahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (2) — 74 — VI/C 5

\*

Die 3. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde P i n n e b e r g, Propstei Pinneberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Bahnhofstr. 29/31 einzusenden.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg liegt im Einzugsbereich von Hamburg und umfaßt überwiegend Neubaugebiete mit jungen Familien. Gemeindezentrum, 2 Kindergärten und Pastorat vorhanden. An Mitarbeitern u. a. ein Diakon, eine Gemeindehelferin und eine Sozialpädagogin. S-Bahn- und Autobahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (3) — 74 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Husum, Postfach 1310, zu richten.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Kirche und Pastorat vorhanden; Gemeindezentrum vor der Vollendung. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Husum (2) — 74 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Kirchengemeinde Glinde hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 000 Gemeindeglieder. Kirche, geräumiges Pastorat, Gemeindehaus und Halbtagskindergarten vorhanden. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Kirchengemeinde Glinde liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hahn, 2056 Glinde, Ohler Weg 6 c, Tel. 040/7356572.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glinde (2) — 74 — VI/C 5

## Stellenausschreibungen

In der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling — Fachschule für Sozialpädagogik — sind zum 1. Oktober 1974 zwei Dozentenstellen zu besetzen:

1 Diplom-Pädagoge(in) oder

1 Diplom-Psychologe(in)

mit dem Hauptunterrichtsgebiet Pädagogik / Psychologie und 1 graduierte(r) Sozialpädagoge/arbeiter(in) mit dem Hauptunterrichtsgebiet Methodenlehre und Praxisanleitung.

Die Ausbildung im Brüderhaus Rickling führt zu einer doppelten Qualifikation der Schüler: Sie werden Diakon und Erzieher.

Erwartet werden daher Bewerber für die ausgeschriebenen Stellen, die bereit sind, den evangelischen Charakter der Schule mitzuvertreten, und die neben ihrer Ausbildung auch über einige Berufserfahrung verfügen.

Die Vergütung erfolgt nach AVR (entspr. BAT).

Bei der Wohnungsbeschaffung kann geholfen werden.

Bewerbungen sind zu richten an: Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling, 2351 Rickling (über Neumünster)

Az.: 4213 — 74 — VIII

Das Jugendpfarramt der Propstei Stormarn sucht einen hauptamtlichen Mitarbeiter/in

(Sozialpädagoge / Diakon)

zum 1. Oktober 1974 oder später für übergemeindliche Jugendarbeit.

Die Propstei Stormarn umfaßt sowohl Stadtrandgemeinden mit großen Neubausiedlungen als auch Dorfgemeinden.

Die Jugendarbeit geschieht in folgenden Bereichen:

1. Schulung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern als Praxisbegleitung und Seminararbeit,
2. Koordinierung der Jugendarbeit in einzelnen Gemeinden und Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und sozialpädagogischen Projektgruppen,
3. Modellarbeit in einzelnen Gemeinden.

Für diese Arbeit ist außer Phantasie und Engagement vor allem Bereitschaft und Teamarbeit mit den Mitarbeitern des Jugendpfarramtes und der Gemeinde notwendig.

Vergütung nach KAT (entsprechend BAT) IV b mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV a. Die Stelle ist zum 1. 10. 1974 zu besetzen.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an: Propstei Stormarn, z. Hd. von Herrn Axel Braun, Jugendpastor, 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, Tel. 040/603 80 92.

Az.: 30 — Pr. Stormarn — 74 — VIII/B 3

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle an der St. Nicolaikirche in Bredstedt wird durch Erreichung der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers frei und soll möglichst zum 1. 9. 1974 wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde umfaßt etwa 5 000 Gemeindeglieder, eingeteilt in zwei Pfarrbezirke. In der Kirche aus dem Jahre 1462 befindet sich eine renovierte Marcussen-Orgel (2 Manuale, 20 Register); im Gemeindesaal steht für Chorarbeit ein Flügel zur Verfügung. Der Aufgabenbereich umfaßt das Orgelspiel in den Gottesdiensten und Amtshandlungen, ferner den Aufbau einer Chorarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Fortführung der regelmäßig stattfindenden Orgelverspernen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis; die Vergütung entspricht den landeskirchlichen Richtlinien. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erwünscht; gegebenenfalls können auch qualifizierte C-Kirchenmusiker eingestellt werden.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. 9. 1974 zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bredstedt, 2257 Bredstedt, Süderstraße 32.

Az.: 30 Bredstedt — 74 — X/XIII/G 2

## Personalien

### Ernannt:

- Am 4. Juli 1974 der Pastor Fritz Voß, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Pastor der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 9. Juli 1974 der Pastor Ulrich Trautz, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. September 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt, Propstei Husum-Bredstedt;
- am 11. Juli 1974 der Pastor Gerhard Dösch, bisher in Wolfsburg, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

### Bestätigt:

- Am 3. Juli 1974 die Wahl des Pastors Knut Langhorst, bisher in Wunstorf, zum Pastor der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese, mit Wirkung vom 1. August 1974;
- am 13. Juli 1974 die Berufung des Militärdekans Alfred Bruhn, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln (1. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg,
- am 13. Juli 1974 die Berufung des Pastors Hanfried Fontius, bisher in Erlangen, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Breitenfelde (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Niendorf a. d. Stecknitz, Landessuperintendentur Lauenburg.

### Berufen:

- Am 4. Juli 1974 der Pastor Jürgen Hamann, Itzehoe, mit Wirkung vom 1. August 1974 in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Itzehoe für Religionsunterricht an Gymnasien in Itzehoe (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;

- am 17. Juli 1974 der Pastor Rudolf Wentorf, bisher Pfarrvikar in Pahlen, mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen.

### Eingeführt:

- Am 2. Juni 1974 der Pastor Karsten Kaehlcke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt, Propstei Flensburg;
- am 30. Juni 1974 der Pastor Claus Jürgensen als Pastor der Melancthon-Kirchengemeinde Bahrenfeld, Propstei Altona.

### Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 der Pastor Gerd Karez, bisher in Hamburg-Farmsen, für eine Tätigkeit in den Alsterdorfer Anstalten in Hamburg.

### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. November 1974 Propst Werner Seibt in Neustadt (Holst.);
- zum 1. November 1974 Pastor Dr. Richard Pawelitzki in Hamburg;
- zum 1. April 1975 Pastor Konrad Genz in Giekau.

### Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Juli 1974 der Pastor Wolfgang Becker in Neumünster zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.